



# STC Nautilus Neustadt e.V.

## Ausbildungsrichtlinien

### Präambel:

Ziel der Ausbildungsrichtlinien ist, die im Ressort Ausbildung anfallenden Aktivitäten zu strukturieren und zu erläutern, damit die Inhalte und Umsetzung der Tauchausbildung und Ausbildungsaktivitäten, sowohl für die Ausbilder, als auch für die Vereinsmitglieder eindeutig sind.

Gemäß §1 der Satzung ist es die Aufgabe des Vereins, Förderung und Pflege des Tauchsports zu betreiben, indem er die Mitglieder zu Sporttauchern ausbildet und ihre Leistungsfähigkeit durch weitere Aus- und Weiterbildung erhält.

In diesem Sinne können grundsätzlich nur Vereinsmitglieder die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

### Richtlinien:

1. Für alle die Ausbildung betreffenden Angelegenheiten ist der Ressortleiter Ausbildung die federführende und entscheidende Person.
2. Ausgebildet wird nach den aktuellen VDST Ordnungen, Standards und Richtlinien.
3. Ausbilder (Trainer und Tauchlehrer [TL]) werden jährlich auf Antrag des Ressortleiters Ausbildung für die Dauer eines Jahres von dem Vereinsvorstand angestellt.  
Die Anstellung wird durch einen Vertrag zwischen dem Verein und dem Ausbilder geregelt.
4. Es ist Auszubildern (Trainern und TL) ohne Vertrag nicht erlaubt im Namen von STC Nautilus auszubilden und hierfür vereinseigene Ausrüstung zu verwenden.  
Grund hierfür ist die Garantenstellung des Ressortleiters Ausbildung und des Vereinsvorstands.
5. Die Ausbilder (Trainer und TL) legen dem Vorstand jährlich einen Stundennachweis vor, aus dem die geleisteten Ausbildungsstunden hervorgehen. Dieser Nachweis ist die Grundlage für die Beantragung der Fördergelder beim Sportbund.
6. Ausbilder sind ehrenamtlich und freiwillig tätig, daher haben Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf Ausbildung oder Ausbilderressourcen.
7. Vor Beginn der Ausbildung zum Sporttaucher ist für den Kursteilnehmer eine Tauchtauglichkeitsuntersuchung erforderlich, damit die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Tauchsport von ärztlicher Seite bestätigt werden. Diese tauchärztliche Untersuchung sollte alle 3 Jahre und ab dem 40. Lebensjahres jährlich wiederholt werden.
8. Voraussetzung für eine Tauchausbildung ist ein Mindestmaß an Schwimmkenntnissen und körperlicher Leistungsfähigkeit. Dies wird vom Tauchausbilder beurteilt.
9. Die Kursteilnehmer unterstützen die reibungslose Organisation und Durchführung ihrer Ausbildung pro-aktiv, motiviert und eigeninitiativ. Dies betrifft insbesondere die Koordination der Ausbildungs- und Prüfungstauchgänge, sowohl im Schwimmbad als auch im Freiwasser.